



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

DES FACHES PHILOSOPHIE

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

Neufassung beraten in der 78. Sitzung. Sitzung des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Humanwissenschaften am 14.12.2011 und beschlossen im Umlaufverfahren am 11.03.2012
befürwortet in der 35. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen
Nachwuchses (FNK) am 15.02.2012

genehmigt in der 175. Sitzung des Präsidiums am 29.03.2012
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2012 vom 17.04.2012, S. 243

Änderung § 15 beschlossen in der
148. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 27.05.2020
befürwortet in der 56. Sitzung der FNK am 15.07.2020
Änderung genehmigt in der 314. Sitzung des Präsidiums am 20.08.2020
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2020 vom 29.09.2020, S. 860

INHALT:

Geltungsbereich	4
Erster Teil.....	4
§ 1 Promotion	4
§ 2 Promotionsleistungen.....	4
§ 3 Promotionsausschuss	4
§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens	4
I. Vorverfahren	4
§ 5 Betreuerin oder Betreuer.....	4
§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	5
§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 8 Immatrikulation	6
II. Hauptverfahren	6
§ 9 Zulassung zur Promotion	6
A. Schriftliche Abhandlung	7
§ 10 Dissertation	7
§ 11 Gutachterinnen oder Gutachter	7
§ 12 Beurteilung der Dissertation.....	7
B. Mündliche Prüfung	9
§ 13 Promotionskommission	9
§ 14 Formalia	9
§ 15 Disputation	10
§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	10
C. Weitere Verfahrensregelungen	10
§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen	10
§ 18 Veröffentlichung der Dissertation	11
§ 19 Vollzug der Promotion.....	12
§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	12
§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	13
§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	13
§ 23 Entziehung des Doktorgrades.....	13
§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde	13

§ 25	Einsicht in die Promotionsakte	14
§ 26	Widerspruch	14
§ 27	Ehrenpromotion.....	14

Zweiter Teil..... 14

§ 28	Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	14
§ 29	In-Kraft-Treten.....	15

ANLAGEN..... 16

Anlage 1	16
Anlage 2	17
Anlage 3	19
Anlage 4 (Englische Übersetzung der Anlage 3)	20
Anlage 5	21
Anlage 6	23

Geltungsbereich

¹Die vorliegende Promotionsordnung regelt die Promotion im Fach Philosophie an der Universität Osnabrück. ²Die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt gemäß den in §§ 6 und 7 genannten Bedingungen.

Erster Teil

§ 1 Promotion

- (1) Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht im Fach Philosophie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 2 Promotionsleistungen

Als Promotionsleistungen sind

- (a) eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Philosophie gehört (§ 10),
sowie
- (b) eine mündliche Prüfung (Disputation) (§ 15)

zu erbringen.

§ 3 Promotionsausschuss

Für die Anwendung der Promotionsordnung ist der Promotionsausschuss des Fachbereichs Humanwissenschaften zuständig, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.

§ 4 Gliederung des Promotionsverfahrens

Das Promotionsverfahren gliedert sich in

- I. die Annahme als Doktorandin oder Doktorand (Vorverfahrens) und
- II. die Zulassung zur Promotion (Hauptverfahren).

I. Vorverfahren

§ 5 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer vor, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.

- (2) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 16 Absatz 2 Nr. 1, § 35 a S. 1 NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent, nicht beurlaubte außerplanmäßige Professorin oder nicht beurlaubter außerplanmäßiger Professor (§§ 9 a und 35 a S. 2 NHG) der Universität Osnabrück sein. ²Betreuerin oder Betreuer können auch promovierte, nicht der Gruppe der Hochschullehrer angehörende Mitglieder des Fachbereichs sein, sofern sie durch ihre Forschungsleistung für das Teilgebiet des Faches Philosophie, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen sind.
- (3) Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer können in besonderen Fällen auch Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen sein.
- (3) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
- a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist, und/oder
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist, und/oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.
- ²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 6 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Der Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) Diesem Antrag sind beizufügen:
- (a) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (c) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs der Philosophie an einer deutschen Hochschule oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,
 - (d) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - (e) eine positive Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung und Zuordnung des Themas als Dissertation,
 - (f) ein in deutscher oder englischer Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. einschlägige Qualifikationen der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt.
- (3) ¹Werden gemäß § 6 Absatz 2 Buchstabe (c) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 6 Absatz 2 Buchstabe (c) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

- (4) ¹Anstelle des in § 6 Absatz 2 Buchstabe (c) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Hochschulabschluss nachgewiesen werden. ²Über die Anerkennung und evtl. erforderlichen Zusatzleistungen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- und Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 9 NHG nachzuweisen. ²Ausnahmen können vom Promotionsausschuss zugelassen werden.
- (6) Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind, – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 7 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand unter Berücksichtigung
- (a) der durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten positiven Stellungnahme nach § 6 Absatz 3 über die Eignung und Zuordnung des Dissertationsthemas und
 - (b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines Hochschulstudienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 verlangten Mindestdurchschnitt des Zeugnisses auf, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine vom Promotionsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 5 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 8 Immatrikulation

Doktorandinnen und Doktoranden haben sich als Promotionsstudierende einzuschreiben.

II. Hauptverfahren

§ 9 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers um Zulassung zur Promotion ist schriftlich an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:
- (a) ein Nachweis der aktuellen Immatrikulation,
 - (b) sechs Exemplare der Dissertation,
 - (c) eine Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut **Anlage 1**,
 - (d) unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 5 der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über erfolgreich abgeschlossene Promotionsstudien,
 - (e) ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung von Kopien.

- (2) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu.

A. Schriftliche Abhandlung

§ 10 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Fachgebiet der Dissertation soll im Fachbereich durch eine Professur vertreten sein.
- (3) ¹In Ausnahmefällen kann als Dissertation eine kumulative Arbeit anerkannt werden, die aus in der Regel zwei veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Einzelarbeiten sowie mindestens einer weiteren entweder ebenfalls veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen oder zumindest eingereichten und von beiden Gutachtern für publikationsfähig erachteten Arbeit besteht, die in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit einer Dissertation gleichwertige Leistungen darstellen müssen. ²Veröffentlichte Arbeiten müssen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer review Verfahren veröffentlicht oder in solchen Zeitschriften zur Veröffentlichung angenommen sein. ³Neben den Einzelarbeiten enthält eine kumulative Arbeit einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt; der Text umfasst eine Einführung (als Einleitung) und eine Gesamtdiskussion (als Schlussteil).
- (4) ¹Die Dissertation kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf neben der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Zustimmung des Promotionsausschusses.

§ 11 Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bestellung können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen. ⁵Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss dem Institut für Philosophie der Universität Osnabrück angehören. ⁶Eine Gutachterin oder ein Gutachter sollte extern sein.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist unbeschadet des Absatzes 1 eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.
- (3) Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.

§ 12 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) ¹Der Promotionsausschuss kann aufgrund des Vorschlags einer Referentin oder eines Referenten Anforderungen an die Überarbeitung der Dissertation für die zu veröffentlichende Fassung festlegen. ²Ein solcher Vorschlag muss mindestens von einer weiteren Referentin oder einem weiteren Referenten unterstützt werden.

- (3) ¹Der Vorschlag zur Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist von jeder Gutachterin und jedem Gutachter mit einer Bewertung entsprechend den Notenstufen

summa cum laude	=	ausgezeichnet	(0)
magna cum laude	=	sehr gut	(1)
cum laude	=	gut	(2)
rite	=	genügend	(3)
non rite	=	ungenügend	(4)

zu verbinden.

²Sofern die Dissertation durch eine Gutachterin oder einen Gutachter abgelehnt wird, holt der Promotionsausschuss ein drittes Gutachten ein. ³Ist auch dieses ablehnend, gilt die Dissertation als insgesamt ungenügend bewertet.

- (4) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von zwei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachgebietes zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.

- (5) ¹Ist die Dissertation von mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachtern zur Annahme oder Ablehnung empfohlen, gilt sie als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteiligen Stellungnahmen gemäß Absatz 3 vorliegen. ²Die Note lautet bei einem Wert

bis unter 0,5	=	summa cum laude	=	ausgezeichnet	(0)
ab 0,5 bis unter 1,5	=	magna cum laude	=	sehr gut	(1)
ab 1,5 bis unter 2,5	=	cum laude	=	gut	(2)
ab 2,5 bis unter 3,5	=	Rite	=	genügend	(3)
ab 3,5	=	non rite	=	ungenügend	(4)

- (6) ¹Weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. ²Liegen Einsprüche gemäß Absatz 4 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ³Die nach den Bestimmungen des § 11 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.

- (7) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 5.

- (8) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel zwei Monate nach der Zulassung zur Promotion (§ 9) mit. ²Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.

- (9) ¹Ist die Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 12 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen.

B. Mündliche Prüfung

§ 13 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor den fünf Mitgliedern der Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Promotionskommission hat fünf Mitglieder. ²Diese werden vom Promotionsausschuss bestellt. ³Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ⁴Der Promotionsausschuss bestellt eines der Mitglieder der Promotionskommission zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden der Promotionskommission.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer und wenigstens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter müssen der Promotionskommission angehören. ²§ 5 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission dem Institut für Philosophie als Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder als habilitierte Mitglieder angehören müssen.
- (5) ¹Die Promotionskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 14 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung (Disputation). ²Die mündliche Prüfung soll frühestens innerhalb von zwei und spätestens innerhalb vier Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches im Dekanat auszulegen.
- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 15 Disputation

- (1) In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, diese gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen zu können.
- (2) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.
- (3) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von ca. 30-60 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den schriftlichen Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 2 Stunden Dauer nicht überschreiten. ⁵Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁶Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen kann die Disputation auf schriftlichen Antrag des/der Kandidat/in mit Unterstützung einer Videokonferenz durchgeführt werden; der oder die Kommissionsvorsitzende entscheidet, dass Mitglieder der Promotionskommission als anwesend gelten, sofern ihre Zuschaltung mit Hilfe von verfügbaren technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann, die eine umfassende Wahrnehmung des Prüfungsgeschehens gewährleisten. ²Der Ausnahmefall ist im Protokoll zu begründen und liegt insbesondere vor, wenn sich Mitglieder der Kommission im Ausland aufhalten, eine Anreise mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre oder aufgrund der Anordnung einer Behörde soziale Kontakte zu beschränken sind. ³Eine Zuschaltung des/der Kandidat/in sowie des/der Kommissionsvorsitzenden ist nicht zulässig. ⁴Im Anschluss ist das Protokoll von allen Mitgliedern zu unterzeichnen.

§ 16 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) Unmittelbar nach Abschluss der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung, ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 12 Absatz 3 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²§ 12 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ³Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

C. Weitere Verfahrensregelungen

§ 17 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 12, 16 bestanden sind.

- (2) ¹Die Einzelnoten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst, bei der die Prädikate
- | | | |
|-----------------|---|-------------------|
| summa cum laude | = | ausgezeichnet (0) |
| magna cum laude | = | sehr gut (1) |
| cum laude | = | gut (2) |
| rite | = | genügend (3) |
- erteilt werden.
- ²In die Gesamtnote gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ³§ 12 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.
- (4) ¹Auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers wird dieser oder diesem im Anschluss an die mündliche Prüfung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Promotionskommission ein vorläufiges Promotionszeugnis – **Anlage 6** – erteilt, das die Gesamtnote der Promotion aufweist. ²In dem vorläufigen Zeugnis ist klarzustellen, dass dieses nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht (§ 19).

§ 18 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 12 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung
oder
- (b) die Ablieferung eines Mikrofiche und bis zu 50 weiteren Kopien
oder
- (c) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 80 Exemplaren in Buch- oder Fotodruck
oder
- (d) den Nachweis der Veröffentlichung von zentralen Teilen der Dissertation in Zeitschriften mit peer review Verfahren
oder

- (e) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
 - (f) in durch den Promotionsausschuss genehmigten Sonderfällen auch durch den Nachweis der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger im print-on-demand-Verfahren; der Promotionsausschuss entscheidet in diesen Fällen jeweils über die genauen Modalitäten.
- (4) Bei kumulativen Dissertationen im Sinne des § 10 Absatz 3 ist die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn
 - (a) der Text nach § 10 Absatz 3 Satz 3 und
 - (b) die Publikationen nach § 10 Absatz 3 Satz 2 in einer von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter genehmigten Kurzfassung entsprechend § 18 Absatz 3 veröffentlicht werden.
 - (5) Im Fall c) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
 - (6) In den Fällen a), b) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
 - (7) ¹Weicht die in den Fällen d) und e) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.
 - (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 19 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 17 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Dekanin oder den Dekan des Fachbereiches Humanwissenschaften vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag ein vorläufiges Promotionszeugnis – **Anlage 6**. ⁴§ 17 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.

§ 20 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig als ungenügend bewertet worden ist.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich das Ergebnis mit.

- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat oder die Promotionsleistungen für ungültig erklärt worden sind. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 21 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 22 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 24 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 25 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 26 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
 wurde.
- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 27 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Philosophie kann der Fachbereich Humanwissenschaften auf Vorschlag des Promotionsausschusses den Doktorgrad (Dr. phil.) auch ehrenhalber verleihen. ²Vor der Entscheidung des Fachbereichsrats muss die beabsichtigte Verleihung der Ehrendoktorwürde dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt werden. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrats bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen ⁴In der Promotionsurkunde sind die Verdienste der oder des Geehrten hervorzuheben; § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweiter Teil

§ 28 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
 1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,

2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist.
²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
 - (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 5 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§ 5 Absatz 3, 11 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
 - (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
 - (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
 - (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
 - (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 5** angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 19 Absatz 2 Satz 1 entsprechen.
 - (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2008, Seite 116) ist. ³§ 19 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
 - (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 29 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.

ANLAGEN

Anlage 1

Erklärung über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung

Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

Anlage 3

Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

verleiht
unter der Präsidentschaft von
...

und unter dem Dekanat von
Professorin Dr. / Professor Dr. ...

Frau / Herrn ...

geboren am ... in ...

in Anerkennung der von ihr / ihm eingereichten wissenschaftlichen
Abhandlung aus dem Gebiet der Philosophie

[Dissertationsthema]

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung
am

den Grad

Doktorin /Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

mit der Gesamtnote

Osnabrück, den ...

Die Präsidentin/ Der Präsident
der Universität Osnabrück

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

Osnabrück, den ...

Die Dekanin/ Der Dekan
Fachbereich ...

Professorin Dr./ Professor Dr. ...

*Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4 (Englische Übersetzung der Anlage 3)**The Department of Human Sciences**
at the University of Osnabrück

represented by the dean

Prof. Dr.

awards

Mr./Mrs. Given Name Family Name

born on DATE in town (country)

due to the approval of his/her submitted scientific thesis

„Title of the Thesis“and after passing the oral examination successfully
on DATE

the degree

Doktor der Philosophie
(Dr. phil.)
(i.e. a Doctorate of Philosophy)**with the final grade****excellent/very good/good/satisfactory**

Osnabrück, DATE

Dean of the
Department of Human Sciences

Seal

(Prof. Dr.)

Anlage 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan
Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Die Dekanin / Der Dekan
*(Name der ausländischen Fakultät der
ausländischen Universität)*

(Name der Dekanin / des Dekans))

(Name der Dekanin / des Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreut haben, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen

Text der Vorderseite

in ausländischer Sprache !

Anlage 6

Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Vorläufiges Zeugnis über die Promotion

Frau/Herr*
geboren am

hat heute die Promotion im Fach Philosophie
mit der Gesamtnote
.....
erfolgreich abgeschlossen.

Thema der Dissertation

.....

Osnabrück, den

Siegel der Hochschule

Dekanin/Dekan des Fachbereichs
Humanwissenschaften

Hinweis

Das vorläufige Zeugnis gilt nicht als Promotionsurkunde.

Die Aushändigung dieses Zeugnisses berechtigt nicht zur Führung des Dokortitels